Textbausteine Strafanzeige

**Strafanzeige gegen ………. wegen Verbrennens von Abfällen in der Holzfeuerungsanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben hiermit

**Strafanzeige**

gegen die **folgenden Personen,** wegen widerrechtlichen Verbrennens von Abfällen bzw. nicht LRV-konformen Brennstoffen in der Holzfeuerungsanlage(Art. 11 und 12 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. a. Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01] und Art. 26a Luftreinhalte-Verordnung [LRV; SR 814.318.142.1]):

**I. Vorbemerkung**

Die vorliegende Anzeige wird aufgrund der Anzeigepflicht gemäss Art. 302 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) i.V.m. § 93 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BGS 161.1) erstattet. Danach müssen Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Gemeinwesens strafbare Handlungen von Amtes wegen zur Anzeige bringen.

**II. Sachverhalt**

**1. Ausgangslage**

Die Zentralschweizer Kantone haben 2008 angefangen, Holzfeuerungen von Privaten zu kontrollieren. Der Kanton Zug begann im Jahr 2010. Grundlage hierzu bildet Art. 13 Abs. 3 LRV i.V.m. Anhang 3, Zf. 523 LRV. Die Organisation der Kontrollen sowie die gesamte Administration und Verwaltung wird durch die Administrationsstellen der Gemeinden bzw. die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) in Luzern durchgeführt. Feuerungskontrolleure für Holzheizungen müssen Kaminfeger sein, den im Jahre 2007 angebotenen Kurs besucht haben und die Abschlussprüfung bestanden haben. Die Anlagenbetreiber können aus einer Zulassungsliste "ihren" Kontrolleur bestimmen.

Bei der Holzfeuerungskontrolle wird das Brennstofflager kontrolliert sowie eine Aschenprobe entnommen. Sämtliche Proben werden visuell im Labor auf Fremdkörper untersucht. Von den nicht beanstandeten Proben werden rund 30% nach dem Zufallssystem auf Schadstoffe analysiert. Die Kontrollen finden grundsätzlich alle 2 Jahre statt.

Kriterien für eine Beanstandung sind:

* Visuelle Kontrolle der Asche nicht bestanden: Rückstände von Verpackungsmaterial oder Metallteile (wie Nägel, Bostichklammern, Schrauben)
* oder
* Analyse der Asche zeigt erhöhte Schadstoffwerte an oder
* Keine Asche vorgefunden (obwohl im Aufforderungstext klar gefordert)

Das Resultat jeder Aschenkontrolle wird dem Betreiber mitgeteilt und über den Beanstandungsgrund standardmässig informiert.

Kriterium für eine Anzeige ist die wiederholte Beanstandung. Dieses Vorgehen ist im Zentralschweizer Vollzugsmodell Holzfeuerungskontrolle festgelegt. Es soll sicherstellen, dass Betreiber einer Feuerungsanlage bei einer ersten Beanstandung ihr Verhalten noch ohne Bestrafung ändern können.

**2. Vorgehen**

Der Vollzug des Verbots der Abfallverbrennung in den Feuerungsanlagen und im Freien obliegt den Gemeinden (§ 9 kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG, BGS 811.1) und § 6 Abs. c Verordnung zum EG USG, BGS 811.11). .

Das Vorgehen basiert auf zwei bewährten Methoden:

1. Die visuelle Kontrolle gibt Aufschluss darüber, ob nicht brennbare Teile in der Asche vorhanden sind. So weisen Metallteile (1 Schraube = Bagatelle, 2 oder mehr Schrauben = in der Probenahme berücksichtigen) oder Verpackungsresten darauf hin, dass nicht nur naturbelassenes Holz verbrannt worden ist.

2. Die Analyse auf (von Auge nicht sichtbare) Schadstoffe (Schwermetalle und Chlor) ist gleichsam der Nachfolger der vor ca. 10 Jahren eingeführten und bewährten Asche-Schnelltests der EMPA (Publikation April 2001). Die Methode wurde in den letzten Jahren auf die Röntgenfluoreszenz-Methode adaptiert und befindet sich im Einsatz. Aus Kostengründen können nicht alle Proben analysiert werden. Nicht beanstandete Proben werden stichprobenweise dem Laboratorium der Urkantone zugesandt. Rund 30% der visuell für gut befundenen Aschenproben werden auf diese Art und Weise zusätzlich kontrolliert.

**3. Ergebnis der Untersuchung**

Jedes Resultat (auch eine Nicht-Beanstandung) wird mit einem Schreiben der Administrationsstelle bestätigt und begründet. Die Resultate und die seinerzeitigen Begleitschreiben der Administrationsstelle finden Sie in der Beilage. Sie ersehen daraus, dass der o.g. Betreiber der Feuerungen somit im Jahre 2010 wie auch im Jahre 2012 eine Beanstandung erhalten hat.

**II. Rechtliches**

**4. Strafbarkeit**

In handbeschickten Feuerungen bis 40 kW und in Cheminées darf nur naturbelassenes stückiges Holz sowie Reisig und Zapfen verbrannt werden (LRV Anhang 3 Ziffer 52). Altholz gilt gemäss Artikel 7 Absatz 6 USG als Abfall und darf somit ebenfalls nicht in Kleinfeuerungen verbrannt werden (Art. 30c Abs. 2 USG). Restholz aus der holzverarbeitenden Industrie ist nur in dazu geeigneten, leistungsabhängigen und messpflichtigen Feuerungsanlagen mit zusätzlichen Einrichtungen zur Abgasreinigung gestattet. Eine solche Feuerungsanlage liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Das Verbrennen von Abfall oder Altholz resp. Restholz in nicht dafür zugelassenen Feuerungen ist nach Artikel 11 und 12 USG und Artikel 61 USG (Übertretung) mit Gefängnis, Haft oder Busse zu bestrafen. Das Verbrennen von Abfällen in dafür nicht geeigneten Anlagen ist insbesondere deswegen verboten, weil bei dieser Entsorgungsweise giftige Rauchgase entstehen. Je nach Art des Abfalls und der Verbrennungsbedingungen sind im Abgas neben Kohlenmonoxid, Stickoxid, Schwefeldioxid auch gefährliche Substanzen wie Salzsäuregas, Formaldehyd, Schwermetalle sowie Dioxine und Furane zu finden.

**5. Einziehung der (eingesparten) Entsorgungskosten**

In der Regel werden durch das Verbrennen von Abfällen die Entsorgungskosten eingespart. Falls dies im konkreten Fall zutrifft, sind die eingesparten Kosten einzuziehen. Nach Art. 70 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. Die Einziehung ist auch bei Übertretungen möglich (vgl. Art. 104 StGB).

**III. Schlussbemerkungen**

In der Beilage lassen wir Ihnen die Akten der Administrativverfahren samt weiteren sachdienlichen Unterlagen zum Geschäft zukommen.